

Richtlinien zur Förderung von Musikvereinen in der Stadt Lüdinghausen

1. Allgemeines

Aufgabe der Musikförderung durch die Stadt Lüdinghausen ist es, mit den musiktreibenden Vereinen aus Lüdinghausen zusammen zu arbeiten und die Vereine bei der Erledigung der Aufgaben im Bereich der musikalischen Kultur zu unterstützen. Die Stadt Lüdinghausen gewährt daher Mittel zur musikalischen Ausbildung von Kinder und Jugendlichen in den Musikvereinen auf der Grundlage dieser Richtlinien.

2. Allgemeine Förderungsgrundsätze

Eine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten Musikvereine, die ihren Sitz in Lüdinghausen haben und die durch Jugendarbeit, Ausbildungstätigkeit und die Durchführung von Konzerten qualifizierte Arbeit leisten. Alle Maßnahmen der Musikförderung sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

3. Art der Förderung

Die nach diesen Richtlinien zu berücksichtigen Musikvereine erhalten für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren einen jährlichen Pauschalbetrag von 4,50 € je Mitglied zur Förderung der musikalischen Ausbildung. Maßgebend für die Berechnung des Zuschusses ist die an den übergeordneten Verband bzw. Organisation gemeldete Zahl der Kinder und Jugendlichen für das laufende Kalenderjahr.

4. Antragsverfahren

Anträge nach Ziffer 3 der Richtlinie sind bis spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres bei der Stadt Lüdinghausen, Fachbereich 4, zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2019 in Kraft.